



# Sanierungs- und Kostentragungspflicht

Sanierung von Kugelfängen bei Schiessanlagen

Sanierung von Kugelfängen bei Schiessanlagen

Gemeindefseminar 2007







## Rechtsgrundlagen

Die Kantone sorgen dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen (Art. 32c USG).



# Rechtsgrundlagen

Der Bau der Schiessanlage mit sämtlichen zweckdienlichen Einrichtungen gehört zu den Pflichten der Gemeinden (Art. 7 der Schiessanlagen-Verordnung)





# Beteiligung Bund

- ∅ VASA-Abgeltung von 40 %, sofern ab 1.11.08 keine neuen Schadstoffe mehr
- ∅ Empfänger der Gelder ist der Kanton



# Gutachten/Stellungnahmen

- Ø Verschiedene Meinungen
- Ø Teilweise nicht alle Grundlagen berücksichtigt
- Ø Neue Faktoren



## Differenzierung betr. Nutzung

- ∅ Anlagen i.d.R. nicht nur für Schiesspflicht benützt, sondern auch für Vereinstätigkeit
- ∅ Bei einer Mehrheit von Verursachern sind die Kosten nach den objektiven und subjektiven Anteilen an der Verursachung zu verlegen



## Fazit

- Ø Noch keine „fixfertigen“ Lösungen
- Ø Einvernehmliche Lösung mit allen Beteiligten anstreben